

BGer 2C_1014/2022 vom 18. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1014_2022

FR: TF 2C_1014/2022 du 18 septembre 2024

IT: TF 2C_1014/2022 del 18 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 II 66 E. 1.3).

E. 1.1

Die frist- (Art. 100 Abs. 1 BGG) und formgerecht (Art. 42 BGG) eingereichte Eingabe betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Das Rechtsmittel ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, da kein Ausschlussgrund vorliegt (Art. 83 BGG).

E. 1.2

Soweit mit der Beschwerde die Aufhebung des Urteils des Kantonsgerichts Luzern vom 4. November 2022 verlangt wird, richtet sie sich gegen ein kantonal letztinstanzliches (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), verfahrensabschliessendes (Art. 90 BGG) Urteil eines oberen Gerichts (Art. 86 Abs. 2 BGG).

Nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bilden hingegen der Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements vom 27. April 2022 und die Verfügung des Veterinärdienstes vom 10. November 2021. Die Verfügung ist zunächst durch den Entscheid des Departements und dieser wiederum durch das angefochtene Urteil ersetzt worden (Devolutiveffekt). Inhaltlich gelten diese Verwaltungsakte jedoch als mitangefochten (vgl. BGE 146 II 335 E. 1.1.2; 136 II 539 E. 1.2; 134 II 142 E. 1.4; Urteil 2C_561/2022 vom 23. April 2024 E. 1.2). In diesem Umfang ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (siehe aber E. 1.5 hiernach).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin stellt im bundesgerichtlichen Verfahren einen Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils verbunden mit einem Feststellungsbegehren. Feststellungsbegehren sind im bundesgerichtlichen Verfahren zulässig, sofern an der Feststellung ein schutzwürdiges Interesse besteht und dieses nicht ebenso gut mit einem Leistungsbegehren gewahrt werden kann (vgl. BGE 126 II 300 E. 2c; Urteil 2C_494/2022 vom 12. Dezember 2023 E. 1.2). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Rechtsbegehren sind indes im Lichte der Beschwerdebegründung auszulegen (vgl. BGE 147 V 369 E. 4.2.1; 136 V 131 E. 1.2; Urteil 2C_277/2022 vom 3. Juli 2023 E. 1.3). Mit Blick auf die Begründung wird deutlich, dass die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend macht, dass sie mit umfassenden Parteirechten ausgestattet ins veterinärdienstliche Verfahren einbezogen werden möchte und ihr insbesondere Akteneinsicht zu gewähren sei. Das Rechtsbegehren ist daher als Antrag auf Einbezug ins Verfahren und um Akteneinsicht, mithin als Leistungsbegehren, zu verstehen.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist bereits im vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt gewesen und durch das angefochtene Urteil besonders berührt (Art. 89 Abs. 1 lit. a und b BGG). Fraglich ist allerdings, ob sie an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils noch ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Vorliegend geht aus der Vernehmlassung des Veterinärdienstes und dem beigelegten Auszug aus der Hundedatenbank AMICUS nämlich hervor, dass der Hund C._____ am 12. Januar 2023 während des bundesgerichtlichen Verfahrens verstorben ist (vgl. C hiervor). Die Beschwerdeführerin bestätigt diese Tatsache in ihrer Replik.

E. 1.4.1

Von einem hinreichenden schutzwürdigen Interesse darf allgemein ausgegangen werden, falls durch die Gutheissung des Rechtsmittels ein ansonsten drohender materieller oder ideeller Nachteil abgewendet werden kann (vgl. BGE 145 II 259 E. 2.3; 139 II 279 E. 2.2; Urteil 9C_416/2023 vom 16. Mai 2024 E. 2.2.2, zur Publikation vorgesehen). Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die beschwerdeführende Person mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann (BGE 147 I 478 E. 2.2; 141 II 14 E. 4.4; Urteil 2C_510/2023 vom 16. Mai 2024 E. 1.3.1). Das Rechtsschutzinteresse muss daher grundsätzlich aktuell sein, sprich nicht nur bei Einreichung der Beschwerde, sondern auch im Zeitpunkt des Urteils vorliegen (BGE 139 I 206 E. 1.1; 136 II 101 E. 1.1; Urteil 2C_471/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 1.2). Fällt das aktuelle Interesse im Verlaufe des bundesgerichtlichen Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.1 ; 137 I 23 E. 1.3.1; Urteil 9C_416/2023 vom 16. Mai 2024 E. 2.2.1, zur Publikation vorgesehen). In dieser Hinsicht sind auch nach dem angefochtenen Urteil eingetretene Tatsachen bzw. die zugehörigen Beweismittel zu berücksichtigen (BGE 145 III 422 E. 5.2; Urteile 2C_471/2022 vom 20. Dezember 2023 E. 1.2; 2C_50/2017 vom 22. August 2018 E. 3.1).

Ausnahmsweise tritt das Bundesgericht unter Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses auf eine Beschwerde ein, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3 ; 142 I 135 E. 1.3.1; 140 III 92 E. 1.1).

E. 1.4.2

Die Beschwerdeführerin vertritt in ihrer Replik primär den Standpunkt, sie verfüge weiterhin über ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeführung. Zwar räumt sie ein, dass an der Beschwerdeführung zwecks Schutzes des Wohlergehens des Hundes C._____ nach dessen Hinschied kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr bestehe. Allerdings macht sie geltend, ihr schutzwürdiges Interesse liege nunmehr darin abzuklären, inwiefern sich die kantonalen Behörden verantwortlich gemacht hätten für nicht rechtzeitig unterbundene Verstösse gegen das Tierschutzgesetz und die mit diesen Unterlassungen verursachten zusätzlichen Leiden des Hundes C._____.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern, die Aufsicht über den Veterinärdienst auszuüben (vgl. § 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 der

Kantonale Tierschutzverordnung des Kantons Luzern vom 18. Mai 2010 [TSchV/LU; SRL 728]). Privaten steht diesbezüglich die Aufsichtsbeschwerde oder die aufsichtsrechtliche Anzeige zur Verfügung (§§ 180 ff. des Gesetzes des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG/LU; SRL 40]). Um eine Überprüfung der Aktivitäten des Veterinärdienstes herbeizuführen und gegen eine allfällige den öffentlichen Tierschutzinteressen (vgl. Art. 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [TSchG; SR 455]) zuwiderlaufende Untätigkeit der Behörde vorzugehen, hätte die Beschwerdeführerin diesen Weg beschreiten müssen. Zur Verfolgung ihrer privaten Interessen könnte die Beschwerdeführerin einerseits ein Staatshaftungsverfahren gegenüber dem Kanton Luzern anstrengen, in dessen Rahmen sie womöglich auch die angebehrte Akteneinsicht erlangen könnte. Falls das Ersuchen um Akteneinsicht im veterinärdienstlichen Verfahren der Vorbereitung eines solchen Haftungsverfahrens dienen sollte, vermag dies indes kein aktuelles Rechtsschutzinteresse zu begründen (vgl. Urteil 8C_450/2022 vom 30. März 2023 E. 3.3). Andererseits stünde es der Beschwerdeführerin frei, auf Grundlage des Leihvertrags mit zivilrechtlichen Mitteln gegen die Entlehnerin vorzugehen (vgl. BGE 132 II 250 E. 4.4). Angesichts der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, den angestrebten Erfolg auf anderem Weg zu erreichen, hat die Beschwerdeführerin seit dem Tod des Hundes C. _____ kein eigenes, unmittelbares schutzwürdiges Interesse an der Akteneinsicht im veterinärdienstlichen Verfahren mehr (vgl. BGE 145 II 259 E. 2.3; 142 II 451 E. 3.4.2; 139 II 279 E. 2.3).

E. 1.4.3

Nicht erfüllt sind schliesslich - entgegen der eventualiter vorgebrachten Auffassung der Beschwerdeführerin - die in E. 1.4.1 hiervor genannten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Bundesgericht ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Interesses verzichtet: Die Frage, ob der Eigentümerin (bzw. "mittelbaren Halterin") eines verliehenen Tieres in einem veterinärdienstlichen Verfahren Parteistellung zukommt und infolgedessen Akteneinsicht zu gewähren ist, könnte sich zwar unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen, dürfte in der Regel aber rechtzeitig - d.h. vor dem Hinschied des Tieres - beurteilt werden können. Angesichts dessen kann offen bleiben, ob es sich hierbei um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

E. 1.5

Da das aktuelle Rechtsschutzinteresse während des hängigen bundesgerichtlichen Verfahrens entfallen und auf dieses Erfordernis vorliegend nicht zu verzichten ist, fehlt es der Beschwerdeführerin am schutzwürdigen Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheit ist als erledigt zu erklären, soweit auf sie überhaupt hätte eingetreten werden können (vgl. E. 1.2 hiervor).

Mangels aktuellen und praktischen Interesses fehlt es auch an einem rechtlich geschützten Interesse im Sinne von Art. 115 lit. b BGG (vgl. Urteile 1C_277/2023 vom 12. März 2024 E. 2.1; 2D_14/2023 vom 21. Dezember 2023 E. 5.1 mit Hinweisen), weswegen die eventualiter erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ebenfalls gegenstandslos geworden ist (vgl. Urteil 2C_1032/2021 vom 14. März 2022 E. 1.3).

E. 2

Im Ergebnis sind sowohl die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde infolge Wegfalls des schutzwürdigen respektive rechtlich geschützten Interesses als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2.1

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP [SR 273]). Es ist in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, soweit sich dieser ohne Weiteres feststellen lässt. Andernfalls ist auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird grundsätzlich jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist (vgl. BGE 142 V 551 E. 8.2; 118 Ia 488 E. 4a; Verfügung 2C_655/2023 vom 1. Februar 2024 E. 2.3).

E. 2.2

Auf den ersten Blick deutet nichts darauf hin, dass die Beschwerde hätte gutgeheissen werden können. Vorliegend hat aber (zumindest soweit erstellt) keine der Parteien die Gründe, die zur Gegenstandslosigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens geführt haben - konkret den Tod des Hundes C._____ -, zu verantworten. Angesichts dessen rechtfertigt es sich, umständehalber von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigungen zu sprechen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.